

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim a.N.

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

vom 16.02.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim a.N. am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 € und der selbe Stundensatz wird gewährt für geleistete Stunden einer Sicherheitswache (Brandwache) sowie für erforderliche Arbeitsstunden insbesondere der Funktionsträger.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Abweichend von Abs.1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage umfasst.

a) Die Pauschale beträgt für Standardausbildungen

Grundausbildung	TM Teil 1	70,00 €
Funkausbildung		60,00 €
Atemschutzgeräteträger		300,00 €
Maschinistenausbildung		420,00 €
Truppführer		420,00 €
Gruppenführer		840,00 €
Zugführer		840,00 €
Leiter einer Feuerwehr		420,00 €

b) Die Pauschale beträgt für Zusatzausbildungen

Gerätewart	420,00 €
Atemschutzgerätewart	420,00 €
Jugendgruppenleiter	360,00 €
Jugendfeuerwehrwart	360,00 €
Kreislehrgang Absturzsicherung	252,00 €

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

	Pro Jahr
Feuerwehrkommandant	1.200,00 €
1. Stellv. Kommandant	400,00 €
2. Stellv. Kommandant	400,00 €
Zugführer	250,00 €
Gruppenführer	100,00 €
Kassier	100,00 €
Schriftführer	100,00 €
Geräteverwalter	in Stunden
Fahrzeugverwalter	300,00 €
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	80,00 €

(2) Für jeden aktiven Feuerwehrmann wird eine jährliche Kleiderpauschale von 40,00 € für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung eigener Kleidung gewährt.

§ 4 Übungs- und Bereitschaftsdienst

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrübungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 8,00 €.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 2,50 €.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

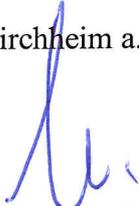
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14.11.2002 und die Änderungssatzung vom 20.07.2006 außer Kraft.

Kirchheim a. N., den 17.02.2017


Uwe Seibold
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.